

Amt für Umwelt- und Naturschutz
66.03 - Bauvorhaben, Reitangelegenheit, Handel mit geschützten Arten
Frau Pischke

04.02.2020

Beschlussvorlage

zur Sitzung des Naturschutzbeirates
am 13.02.2020

Befreiung von den Verboten der „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Alfter und Wachtberg im Rhein-Sieg-Kreis vom 31.08.2006 (LSGVO)“

Errichtung von 1 Erdbecken zur Wasserspeicherung in Wachtberg
Antragsteller: Wasser- und Bodenverband Wachtberg und Umgebung

Erläuterungen:

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung von einem Wasserbecken in Wachtberg, Gemarkung Oberbachem.

Das geplante Erdbecken soll als Reservoir für eine großflächige Frostschutz- und Trockenberegnung ausgewählter, lokaler Obstanbauflächen genutzt werden und dient damit dem Obstanbau in der Region Wachtberg sowie der Sicherstellung der Grundversorgung der Bevölkerung mit regionalen Produkten.

Aufgrund der topografischen Gegebenheiten kommt es insbesondere in den tieferen Lagen des Obstanbaugebietes rund um Meckenheim, Rheinbach und Wachtberg bei Hochdruck- und Inversionswetterlagen im Frühjahr immer wieder zur Bildung von nächtlichen Kaltluftseen. Treten diese Kaltluftseen mit Temperaturen unter -2° während der Obstbaumblüte auf, kann es zu nachhaltigen Schäden und Ertragsausfällen in den betroffenen Obstplantagen kommen. In 2017 kam es im Raum Meckenheim und Wachtberg durch Frostschäden zu Ertragsausfällen von 70 – 80 %, in vielen Anlagen sogar zu Totalausfällen. Viele Betriebe waren dadurch in ihrer Existenz bedroht und erhielten eine Soforthilfe des Landes NRW.

Hinzu kommen inzwischen weitere Belastungen durch die klimatischen Veränderungen. In den letzten beiden Jahren kam es in den Sommermonaten zu langen Trockenperioden. Diese werden sich aufgrund der klimatischen Veränderungen mit großer Wahrscheinlichkeit zukünftig verstärkt wiederholen. Das geplante Erdbecken wird daher zur Vorbeugung von trockenheitsbedingten Ernteausfällen auch für eine Trockenberegnung in den Sommermonaten erforderlich werden.

Die Planung erfolgte in enger Abstimmung mit der Fachberatung der LWK NRW und orientiert sich an bundesweit anerkannten Erfahrungswerten. Für 1 ha Obstanlage werden ca. 30 – 35 m³ Wasser pro Stunde benötigt. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre muss eine Wassermenge für 3 Nächte à 10 Stunden Beregnungsdauer vorgehalten werden, so

dass pro ha ca. 1.000m³ Speicherkapazität notwendig sind. Der Beckenstandort wurde so ausgewählt, dass die zu berechnenden Flächen so wirtschaftlich wie möglich mit den erforderlichen Leitungsnetzen zur Befüllung und zur Entnahme erschlossen werden können.

Die Planung wurde Ihnen bereits in der Beiratssitzung am 31.10.2019 vorgestellt. Über die Notwendigkeit, die Ausführung und Gestaltung des Vorhabens wurde ausführlich diskutiert. Im Anschluss an die Diskussion wurde Seitens des Naturschutzbeirates beschlossen, dass aufgrund der Eilbedürftigkeit des Vorhabens unter bestimmten Voraussetzungen über den Antrag auch im Rahmen einer Eilentscheidung durch den Vorsitzenden des Naturschutzbeirates entschieden werden könnte. Zur Unterstützung wurde eine Arbeitsgruppe gebildet.

Die Mitglieder wurden von der Unteren Naturschutzbehörde zu einer Ortsbesichtigung am 18.12.2019 eingeladen. Teilgenommen haben für den Beirat Herr Dr. Möhlenbruch sowie Herr von Loe, für den Antragsteller Herr Völzgen und Herr Schneider, Herr Ginster (Planungsbüro) sowie Herr Wolff (Ingenieurbüro Börjes). Herr Wolff stellte die Vorhaben vor und berichtete über Alternativen zur besseren Einbindung des Vorhabens in die Landschaft.

Vor Ort wurde vereinbart, dass der Böschungsfuß in Richtung Wald einen Mindestabstand von 10-20 m zum Waldrand hat. Die Dammeigung in Richtung Wald soll in einem Verhältnis von 1:2,5 errichtet werden und die anderen Seiten des Dammes im Verhältnis 1:1,5. Eine Tieferlegung des Beckens in den Boden ist nicht möglich, da das Grundstück über Bergwerksfelder liegt. Gestalterisch soll eine Einsaat der Wälle mit einem autochthonen Regioaatgut erfolgen. Am Fuße der Böschung sollen vor dem Zaun, der mit Bodenfreiheit ausgeführt wird, Gehölze in lockerer Folge angepflanzt werden.

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag sowie die Artenschutzrechtliche Prüfung werden z.Zt. aufgrund der Umplanungen im Detail überarbeitet.

Das Becken liegt im Geltungsbereich der „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Alfter und Wachtberg im Rhein-Sieg-Kreis vom 31.08.2006 (LSGVO)“. Im Landschaftsschutzgebiet ist die Errichtung von baulichen Anlagen verboten. Von dieser Festsetzung kann für ein Vorhaben eine Ausnahme erteilt werden, wenn dieses dem Schutzzweck nicht entgegensteht und den Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht verändert.

Die Untere Naturschutzbehörde geht davon aus, dass das Becken den Charakter des Gebietes verändern und das Landschaftsbild beeinträchtigen kann. Da der Eingriff in das Landschaftsbild auch durch Pflanzmaßnahmen nicht vollständig ausgeglichen werden kann, werden die Voraussetzungen für eine Ausnahme nicht erfüllt.

Das Vorhaben dient jedoch dem Erhalt des in der LSGVO festgesetzten Schutzzweckes der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft, die im Besonderen geprägt werden durch die Kulturlandschaft, die sich unter anderem durch einen hohen Anteil von Obstbauflächen und landwirtschaftlichen Nutzflächen auszeichnet und dem öffentlichen Interesse an der Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung mit regionalen Produkten. Daher beabsichtigt die Untere Naturschutzbehörde, eine Befreiung von dem betroffenen Verbot zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung von den Verboten der „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Alfter und Wachtberg im Rhein-Sieg-Kreis vom 31.08.2006 (LSGVO)“

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. H. J.', written in a cursive style.